

**Kurzleitfaden für Wollgeschäfte
zur EU-Textilkennzeichnungsverordnung**

Stand 14. Mai 2012

Martina Hees
www.tichiro.net

Dieser Leitfaden wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, ersetzt jedoch keine Rechtsberatung. Eine Haftung für Fehler oder Rechtsirrtümer schließe ich hiermit ausdrücklich aus. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihren Rechtsanwalt!

Vorwort

Die neue EU-Textilkennzeichnungsverordnung hat in den letzten Tagen für viel Wirbel gesorgt. Die Branche treffen die Regelungen der Verordnung wie aus heiterem Himmel, obwohl wir in Deutschland schon seit 1969 ein Textilkennzeichnungsgesetz haben, das im wesentlichen die gleichen Regelungen beinhaltet wie die neue EU-Verordnung.

Leider wurde das bisherige Gesetz von Herstellern und Händlern genauso wenig zur Kenntnis genommen, wie die bereits im vergangenen November veröffentlichte EU-Verordnung. Vermutlich hätte die gesamte Branche auch weiterhin selig in Unkenntnis geschlummert, wenn nicht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung eine Abmahnwelle losgetreten worden wäre.

Nun herrscht auf allen Seiten -insbesondere bei den Händlern- große Verunsicherung und es tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf.

Dieser Leitfaden soll Ihnen kurz und übersichtlich erläutern, was es ab sofort zu beachten gilt, wenn Sie Ihre Ware gesetzlich richtig kennzeichnen wollen und damit Abmahnungen und Bußgelder vermeiden möchten.

Worum geht es eigentlich?

Alle Textilien müssen Angaben darüber enthalten, aus welchen Fasern in welcher prozentualen Zusammensetzung sie bestehen. Unglücklicherweise weichen die gesetzlichen Begriffe, die für die Zusammensetzung verwendet werden dürfen, von der bisherigen Branchenpraxis in vielen Fällen ab. Die Materialangaben sind daher schnellstens an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Wo finde ich den Text dieser Gesetze?

Die neue Eu-Textilkennzeichnungsverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>

Das alte Textilkennzeichnungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/textilkennzg/BJNR002790969.html>

In welchen Ländern gilt die EU-Verordnung?

In allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Für wen gilt die Verordnung?

Für alle Hersteller von Textilerzeugnissen sowie alle gewerblichen Händler, unabhängig davon, auf welchem Weg die Ware verkauft wird, d.h. sowohl in festen Verkaufsräumen als auch z.B. auf Märkten und im Online-Handel.

Privatverkäufer (z.B. Ebay, Flohmarkt) sind von der Verordnung nicht betroffen!

Für welche Waren gilt die Verordnung?

Grundsätzlich für alle Waren, die zu mindestens 80% aus textilen Fasern bestehen. Dazu gehören alle Arten von Garnen, sowie Spinnfasern, Kammzüge etc. Ebenfalls betroffen sind Textilien, die Sie in Ihrem Geschäft zum Verkauf anbieten, z.B. handgestrickte Socken, Pullover, Tücher etc. Und z.B. auch Handarbeitstaschen, sofern sie aus Textilfasern bestehen (keine Ledertaschen)

In welcher Sprache muss die Kennzeichnung erfolgen?

In der Sprache des Landes, in dem die Ware verkauft wird. Achten Sie darauf, dass wirklich die deutsche Schreibweise verwendet wird, also z.B. Kaschmir (statt Cashmere)

Wo und wie muss ich die Kennzeichnung anbringen?

Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und - im Falle eines Etiketts - fest angebracht sein.

Sofern in Katalogen, Prospekten, Schaufensterauslagen etc. angegeben, müssen die Materialangaben ebenfalls der EU-Verordnung entsprechen.

Betreiben Sie einen Online-Shop, muss die Kennzeichnung zwingend auch dort erfolgen. Betrachten Sie dies als absolute Priorität, da die bisher erteilten Abmahnungen ausschließlich Online-Shops getroffen haben!

In welcher Form muss ich die Zusammensetzung angeben?

Sie dürfen für die einzelnen Materialbestandteile ausschließlich die in Anlage I der Verordnung verwendeten Begriffe verwenden. Die wichtigsten Fasern finden Sie auch im Anhang zu diesem Leitfaden. Wenn Sie sich unsicher sind, welcher Begriff zu verwenden ist, fragen Sie Ihren Lieferanten.

Zusätze wie „mercerisiert“, „superwash“ oder „Bio“ - auch in Klammern - sind nicht zulässig!
Beispiel:

falsch „60% Merino, 20% Kid Mohair, 20% Baby Alpaka“
richtig „60% Schurwolle, 20% Mohair, 20% Alpaka“

Außerdem müssen die einzelnen Bestandteile absteigend nach Prozentsätzen sortiert sein.

Beispiel:

falsch „10% Baumwolle, 60% Polyacryl, 30% Wolle“
richtig „60% Polyacryl, 30% Wolle, 10% Baumwolle“

Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen den Zusatz „100%“, „rein“ oder „ganz“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen.

Was ist der Unterschied zwischen Wolle und Schurwolle?

Wolle sind alle Fasern vom Fell des Schafs oder ein Gemisch aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der in der Anlage unter Nr. 2 genannten Tiere.

Als „Schurwolle“ darf nur ein Produkt bezeichnet werden, dessen Wollfaser „niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozess unterlegen hat noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde“. Also sozusagen frisch vom Schaf ☺

Ob eine superwash-Ausrüstung eine „faserschädigende Behandlung“ darstellt, ist derzeit noch ungeklärt. Schreiben Sie bei solchen Garnen vorsichtshalber nur „Wolle“.

Darf ich denn zusätzliche Angaben machen?

Ja, natürlich. Nur nicht direkt bei den gesetzlichen Angaben zur Zusammensetzung. Ein zusätzlicher Text z.B. auf der Banderole oder am Regal, der über das genaue Material (z.B. Merino, Tussahseide, Kid Mohair) informiert, ist selbstverständlich erlaubt und auch wichtig für die Kunden. Ebenso dürfen weitere Informationen über die Fasereigenschaften (wie z.B. mercerisiert, superwash, extrafine) und die Herstellung (z.B. Bio, Eco) angegeben werden.

Dann muss ich wirklich jedes einzelne Garn prüfen, ob es korrekt gekennzeichnet ist?

Ja, leider.

Achten Sie zuallererst auf Garne die in den Materialangaben die Begriffe Merino, Kid Mohair, Baby Alpaka, Bambus, Soja, Milchfasern, spezifizierte Seidenarten, Microfaser, superwash, fine, extrafine, mercerisiert, gaziert, Bio, Eco oder Öko enthalten.

Prüfen sollten Sie aber wirklich alle Garne in ihren Verkaufsräumen.

Bin ich dazu verpflichtet, alle betroffenen Garne umzukennzeichnen?

Ja, als Händler haben Sie die Verpflichtung sicherzustellen, dass die von Ihnen verkauften Waren entsprechend der Verordnung richtig gekennzeichnet sind. Das gilt auch dann, wenn die Banderole schon durch den Hersteller unrichtig beschriftet war. Sprechen Sie aber Ihre Lieferanten auf jeden Fall darauf an, ob er Ihnen Aufkleber liefern kann und inwieweit er Sie für die entstehenden Kosten entschädigt.

Achten Sie bei neuen Wareneingängen unbedingt darauf, dass zumindest diese ab sofort korrekt gekennzeichnet sind!

Bis wann muss ich meine Waren umkennzeichnen?

Sofort! Sonst laufen Sie jederzeit Gefahr, dass Ihnen eine Abmahnung ins Haus flattert.

Ich biete in meinem Geschäft ausländische Garne an, die ich selbst importiert habe. Was muss ich beachten?

Derjenige, der Waren in die EU bringt, muss für deren korrekte Kennzeichnung (in deutscher Sprache!) sorgen. Auch ausländische Garne müssen also gemäß der EU-Verordnung gekennzeichnet werden, z.B. indem Sie einen Aufkleber auf der Banderole anbringen.

Aber was ist denn mit der in der Verordnung erwähnten Übergangsfrist?

Die Übergangsfrist bis 2014 gilt nur für Waren, die nach dem bisherigen Textilkennzeichnungsgesetz bereits richtig gekennzeichnet waren. Bezeichnungen wie „Merino“ oder „Baby Alpaka“ waren aber schon nach dem alten Gesetz gesetzeswidrig, daher gilt die Übergangsfrist für diese Garne nicht.

Wer prüft denn, ob ich alles richtig gekennzeichnet habe?

Zunächst einmal keiner.

Aber Sie wissen nie, ob nicht ein übelwollender Konkurrent eine Abmahnung veranlasst oder ein böswilliger Kunde sich bei der Verbraucherzentrale beschwert.

Was soll ich tun, wenn ich eine Abmahnung bekomme?

Kontaktieren Sie unbedingt Ihren Rechtsanwalt. Unterzeichnen Sie keine Unterlassungserklärungen und leisten Sie vor allem keine Zahlungen jedweder Art ohne Rücksprache mit Ihrem Anwalt.

Wer hilft mir bei Zweifelsfragen weiter?

- Ihre Industrie- und Handelskammer
- Die Initiative Handarbeit, sofern Sie dort Mitglied sind
- Ihr Anwalt
- auch in der Facebook-Gruppe „gewerbetreibende wollist_innen“ finde Sie Hilfestellungen und Tipps: <http://www.facebook.com/groups/379120252134669/>

Wird sich in Zukunft an den Regelungen etwas ändern?

Die Garnhersteller sowie die Initiative Handarbeit sind derzeit bemüht, fehlende Bezeichnungen zur Qualitätsdifferenzierung in den Katalog aufnehmen zu lassen. Ob und wann das geschieht, ist aber derzeit noch nicht absehbar.

Zum Schluß noch eine kleine Bitte: Für diesen Leitfaden habe ich einen ganzen Abend meiner kostbaren Strickzeit geopfert. Er ist für Sie kostenlos und Sie dürfen ihn auch gerne an alle Interessierten weitergeben und kopieren.

Wenn Ihnen der Leitfaden gefallen und geholfen hat, würde ich mich jedoch sehr freuen, wenn Sie als Dankeschön einen kleinen Betrag an eine der folgenden Organisationen spenden würden:

- Katzenhilfe Hoyerswerda e.V.

Ostsächsische Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 850 503 00, Konto-Nr. 3000 113 320

- Torre Argentina Cat Sanctuary in Rom

http://www.romancats.com/index_de.php (Spende auch per Paypal möglich)

Anhang

Verzeichnis der in unserer Branche gebräuchlichsten Fasern

(Auszug aus Anlage I zur EU-Textilkennzeichnungsverordnung L272/12 vom 18.11.2011)

Nr.	Bezeichnung	Erläuterung
1	Wolle	Faser vom Fell des Schafes (<i>Ovis aries</i>) oder ein Gemisch aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der unter Nummer 2 genannten Tiere
2	Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmir, Mohair, Angora (-kanin), Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgora, Biber, Fischotter, mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Tierhaar“	Haare nachstehender Tiere: Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Angoraziege, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako, Kaschgoraziege, Biber, Fischotter
3	Tierhaar, mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. Rinderhaar, Hausziegenhaar, Rosshaar)	Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind (z.B. <i>Hundehaar</i>)
4	Seide	Faser, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird
5	Baumwolle	Faser aus den Samen der Baumwollpflanze (<i>Gossypium</i>)
6	Kapok	Faser aus dem Fruchttinneren des Kapok (<i>Ceiba pentandra</i>)
7	Flachs bzw. Leinen	Bastfaser aus den Stängeln des Flachses (<i>Linum usitatissimum</i>)
8	Hanf	Bastfaser aus den Stängeln des Hanfes (<i>Cannabis sativa</i>)
22	Modal	Nach einem geänderten Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand.
25	Viskose	Bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser (<i>hierzu gehören auch Garne aus Bambus, Soja und Milchfasern</i>)
26	Polyacryl (<i>im Gesetz steht Seide, das ist ein Tippfehler, siehe Nr. 26 altes Gesetz</i>)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
30	Polyamid oder Nylon	Faser aus synthetischen linearen Makromolekülen, deren Kette sich wiederholende Amidbindungen aufweist, von denen mindestens 85 % an lineare aliphatische oder zykloliphatische Einheiten gebunden sind

35	Polyester	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht
43	Elasthan	Elastische Faser, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan besteht, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
48	Bezeichnung entsprechend dem Stoff, aus dem sich die Fasern zusammensetzen, z. B. Metall (metallisch, metallisiert), Asbest, Papier, mit oder ohne Zusatz „Faser“ oder „Garn“	Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind